

V/1-A-152/2

28. Okt. 1980

Betrifft
Entwurf eines NÖ Betriebsaktionenverbotsgesetzes 1980,
Regierungsvorlage



H o h e r L a n d t a g !

Der Landtag von Niederösterreich hat in seiner Sitzung am 24. Jänner 1980 eine Änderung des Betriebsaktionenverbots-Gesetzes, LGBL.Nr.80/1956, durch Anhebung der Höchststrafe im § 3 beschlossen. Dieser Gesetzesbeschluß, kundgemacht unter LGBL.7025-1, sollte die Wiederverlautbarung dieses Gesetzes ermöglichen und den Weiterbestand nach Beendigung der Rechtsbereinigung in Niederösterreich gewährleisten.

Da die Kundmachung der Novelle jedoch erst in dem am 22. April 1980 ausgegebenen 55. Stück des Landesgesetzblattes erfolgte, war trotz möglicher Wiederverlautbarung der Weiterbestand des Betriebsaktionenverbots-Gesetzes nicht mehr möglich. Aufgrund der Bestimmungen des NÖ Rechtsbereinigungsgesetzes hätte diese Wiederverlautbarung vor dem 30. April 1979 erfolgen müssen. Es ist daher erforderlich, diese Rechtsmaterie in einem neuen Gesetz noch rechtzeitig vor Ablauf des Jahres 1980 einer Regelung zuzuführen. Bis zum 31. Dezember 1980 ist die Rechtswirksamkeit des bereits mehrfach zitierten Gesetzes aus dem Jahre 1956 verlängert worden.

Das NÖ Betriebsaktionenverbotsgesetz 1980 soll - einem Wunsch der Interessenvertretung der gewerblichen Wirtschaft in Niederösterreich entsprechend, der schon zur Novellierung des auslaufenden Gesetzes geführt hatte - den Text dieser mit Ende dieses Jahres außer Kraft tretenden Rechtsvorschrift bis auf die Höhe der für Übertretungen vorgesehenen Geldstrafe unverändert übernehmen. Die im § 3 vorgesehene Höhe der Geldstrafe wird in dem in der Novelle LGBL.7025-1 vorgesehenen

Ausmaß von S 8.000,-- übernommen. Gegenüber dem im Begutachtungsverfahren versendeten Entwurf wird über Anregung des Bundesministeriums für Justiz eine Ersatzfreiheitsstrafe nicht mehr vorgesehen, da die im § 16 VStG 1950 vorgesehene von zwei Wochen ausreicht. Da das Außerkrafttreten des alten Gesetzes durch Kundmachung des neuen Gesetzes vor dem 31. Dezember d.J. zu erwarten ist, wird in einem neuen § 4 eine ausdrückliche Aufhebungsvorschrift vorgesehen.

Zur näheren Erläuterung darf noch darauf hingewiesen werden, daß die seinerzeitige Vorlage der Landesregierung zur Novellierung des Betriebsaktionenverbots-Gesetzes vom 19.9.1978 wegen zwischenzeitiger Auflösung des Landtages und dessen Neuwahl in der Sitzung der Landesregierung am 27.11.1979 neuerlich dem Landtag als Regierungsvorlage übermittelt werden mußte.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes über das Verbot bestimmter nichtgewerbsmäßiger Verteilertätigkeiten (NÖ Betriebsaktionenverbotsgesetz 1980) der verfassungsmäßigen Behandlung zuzuführen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
Schauer
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

